

Datenerhebung CEPEJ – BADAC 2015 Anmerkungen des Kantons Solothurn

F 47: Der Begriff „Gerichtspräsident“ wurde konkretisiert. Dementsprechend wurden 2015 nur (Berufs-) Richter/innen gemeldet, die administrative Geschäftsleiter/innen des entsprechenden Gerichts sind.

F 101.1.3/F 102 1.3: In der Umfrage 2015 wurden nur die Konkursöffnungen einbezogen, jedoch nicht mehr weitere gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Konkursen, wie Schlusserkenntnisse.

F 107: Enthält auch die Fälle der Jugendanwaltschaft

F 110 ff./E 1: Die erstinstanzlichen Richter der Richterämter (Zivil- und Strafrecht) werden vom Volk gewählt; der Kantonsrat wählt die oberinstanzlichen Richter/innen (Obergericht, Verwaltungs-, Versicherungs- und Steuergericht), die Haftrichter/innen und die Mitglieder der Schätzungskommission. Der Kantonsrat wählt auch sämtliche Staatsanwälte/innen. Der Oberstaatsanwalt wird faktisch zu den Kandidaturen angehört, was jedoch nicht gesetzlich verankert ist. Selbst die Untersuchungsbeamten können de iure nicht von der Staatsanwaltschaft selber angestellt werden, sondern vom Regierungsrat. Hingegen erfolgt hier die Auswahl de facto durch die Staatsanwaltschaft.

F 132 11/11a: Der angegebene Einstiegslohn der erstinstanzlichen Straf- und Zivilrichter von CHF 175'270 brutto entspricht einer mittleren Einstufung in der Erfahrungsstufe 8 (Maximum: Stufe 16) der entsprechenden Lohnklasse. Das theoretische Minimum (Erfahrungsstufe 0) beträgt CHF 136'930 brutto, bzw. CHF 115'020 netto. Es kam jedoch nie zur Anwendung, da immer Kandidaten mit ausreichender Erfahrung gewählt wurden.

20. November 2015
Der Gerichtsverwalter